

Regelung gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Gemäß § 15 Abs. 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Fassung vom 17. Oktober 2007 stelle ich das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses fest und setze mit Wirkung ab 1. November 2009 die folgenden Regelungen in Kraft, die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 wieder außer Kraft treten:

1.

In Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Absatz (c) eingefügt:

„(c)

aa) Der Mitarbeiter, der im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV geringfügig beschäftigt ist, erhält eine pauschalisierte Nettostundenvergütung aufgrund der Dienstbezüge nach Abs. (a) S. 1 und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nach Abs. (b) vergleichbarer teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.

bb) Zur Festlegung der Nettostundenvergütung nach Unterabs. aa) wird zunächst die Bruttomonatsvergütung ermittelt. Diese ergibt sich aus der für das Dienstverhältnis des Mitarbeiters geltenden Regelvergütung gemäß Anlagen 3 und 3a zu den AVR i.V.m. Unterabs. cc), der Kinderzulage gemäß Abschnitt V B der Anlage 1 zu den AVR (soweit deren Voraussetzungen vorliegen), einem Zwölftel der Weihnachtswendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, einem Zwölftel des Urlaubsgeldes gemäß §§ 6 - 9 der Anlage 14 zu den AVR und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gemäß Abschnitt IIa Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR (soweit deren Voraussetzungen vorliegen), jeweils in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit die Einrichtung des Mitarbeiters fällt. Sodann wird die durchschnittliche Nettomonatsvergütung ermittelt. Dazu wird die Bruttomonatsvergütung um den mittleren Wert aus den Steuerklassen 1 und 5 und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung reduziert. Anschließend wird die durchschnittliche Nettostundenvergütung ermittelt, indem die durchschnittliche Nettomonatsvergütung durch die Monatsarbeitszeit (durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348) geteilt wird. Schließlich wird diese durchschnittliche Nettostundenvergütung zur Kompensation für geminderte sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche um 10 v.H. erhöht. Die Weihnachtswendung beinhaltet die Kinderzulage nach Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 5 der Anlage 1 zu den AVR, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Die Steuerklassen 1 und 5 beinhalten die jeweilige Kirchensteuer.

cc) Abweichend von Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR werden die nachfolgend aufgeführten Regelvergütungsstufen der in Unterabs. bb) genannten Berechnung zugrunde gelegt:

Der neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Regelvergütungsstufe 2 seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlagen 3 und 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt. Nach sechs Jahren erhält der Mitarbeiter die Regelvergütungsstufe 5, nach weiteren sechs Jahren die Regelvergütungsstufe 8 seiner Vergütungsgruppe.

dd) Daneben erhält der Mitarbeiter Zeitzuschläge gemäß Anlage 6a zu den AVR, Geburtsbeihilfe gemäß Anlage 11a zu den AVR und Jubiläumsgeld gemäß Anlage 16 zu den AVR.“

2.

In Abschnitt XIV Absatz (d) Unterabs. (1) der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ist die Weihnachtsgeldzahlung gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR in den monatlichen Dienstbezügen berücksichtigt.“

3.

In § 7 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ist das Urlaubsgeld gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR in den monatlichen Dienstbezügen berücksichtigt.“

4.

In den AVR wird folgende neue Anlage 1c eingefügt:

**„Anlage 1c:
Überleitungsregelungen für geringfügig Beschäftigte**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des Abschnitts IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR, die am 31. Oktober 2009 in einem Dienstverhältnis nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV gestanden haben, das am 1. November 2009 als solches im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Hierbei sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

§ 2 Anrechnung von Beschäftigungszeiten

(1) Die im Geltungsbereich der AVR bis zum 31. Oktober 2009 zurückgelegten Zeiten der geringfügigen Beschäftigung werden auf die drei Regelvergütungsstufen gemäß Abschnitt IIa Abs. (c) Unterabs. bb) der Anlage 1 zu den AVR angerechnet.

(2) Die im Geltungsbereich der AVR bis zum 31. Oktober 2009 zurückgelegten Zeiten der geringfügigen Beschäftigung werden zur Hälfte auf die Aufstiege im Sinne des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR angerechnet.

§ 3 Besitzstandszulage

Mitarbeiter, die bei unverändertem Beschäftigungsumfang durch die Regelung in Abschnitt IIa Abs. (c) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. November 2009 geringere Dienstbezüge erhalten als bis zum 31. Oktober 2009, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zu dieser bisherigen Vergütung.“

Paderborn, den 27.10.09

† H. J. Becker

Erzbischof von Paderborn

L.S.

5/B 33-60.01.1/2